

Einfache Anfrage Lüthi-St.Gallen**«Die Schweiz hat ein neues Kindesunterhaltsrecht – was gilt nun bei der kantonalen Alimentenbevorschussung?»**

Am 1. Januar 2017 ist auf Bundesebene das neue Kindesunterhaltsrecht in Kraft getreten (insbesondere Art. 276 Abs. 2 und 285 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, SR 210; abgekürzt ZGB). Bis zum 31. Dezember 2016 deckte der Kindesunterhalt im Wesentlichen die unmittelbaren Bedürfnisse des Kindes, den sogenannten Barunterhalt (Ernährung, Wohnung, Kleider usw.). Seit dem 1. Januar 2017 umfasst der Kindesunterhalt zusätzlich auch den sogenannten Betreuungsunterhalt, der es den Eltern bzw. einem Elternteil ermöglichen soll, das Kind selber zu betreuen. Diese Leistung wurde früher im Rahmen des ehelichen oder nachehelichen Unterhalts eingerechnet. Bei nicht verheirateten Eltern gab es diesen Unterhalt nicht. Rechtlich ist der Betreuungsunterhalt Teil des Kinderunterhalts, wirtschaftlich bezweckt er die Deckung des Grundbedarfs des betreuenden Elternteils.

Dieser grundlegende privatrechtliche Systemwechsel hat auch Auswirkungen auf das st.gallische Recht: Nach Art. 2 des Gesetzes über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge (sGS 911.51; abgekürzt GIVU) hat das Kind für die Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf Vorschüsse für elterliche Unterhaltsbeiträge, wenn diese:

- a. in einem vollstreckbaren Urteil oder in einem Unterhaltsvertrag nach Art. 287 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches festgesetzt sind;
- b. trotz angemessener Inkassoversuche nicht rechtzeitig eingehen.

Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge, die:

1. ab Beginn des Monats fällig werden, in dem die Anmeldung des Anspruchs erfolgt;
2. in den letzten drei Monaten vor Anmeldung des Anspruchs fällig geworden sind.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über anrechenbares Einkommen und Mindesteinkommen werden sachgemäss angewendet, wenn das anspruchsberechtigte Kind volljährig ist. Zu klären ist nun, ob diese Regelung ausschliesslich für den Barunterhalt oder auch für den Betreuungsunterhalt (und den sogenannten Überschussanteil) gilt. Diese Frage hat sowohl eine sozialpolitische wie eine finanzpolitische Dimension: Werden sowohl Bar- als auch Betreuungsunterhalt (bis zum Maximalbetrag von insgesamt Fr. 940.– monatlich je Kind) bevorschusst, sind alleinerziehende Elternteile und ihre Kinder weniger auf Sozialhilfe angewiesen. Die Entlastung der Sozialhilfeausgaben würde auf der anderen Seite dazu führen, dass das finanzielle Risiko der Gemeinden zunimmt, den nicht einbringbaren Teil des bevorschussten Unterhalts zu tragen, wenn also das Alimenteninkasso nicht erfolgreich ist. Bei der Alimentenbevorschussung ist der Kanton St.Gallen frei, wie er auf die Änderungen im Bundesprivatrecht reagieren will. Es besteht diesbezüglich keine Bundeszuständigkeit.

Die einschlägigen kantonalen Erlasse sind auf den 1. Januar 2017 nicht angepasst worden. Folge davon ist aktuell eine Rechtsunsicherheit bei den Gemeinden, welche für die Alimentenbevorschussung in erster Linie zuständig sind. Die offenen Fragen sollten nicht der Praxis bzw. den Gerichten überlassen werden, sondern vom Gesetzgeber entschieden werden. Zumindest aber sollten den vollziehenden Behörden mittels einschlägiger Empfehlungen seitens des Kantons Hilfestellung geboten werden.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie schätzt die Regierung die Rechtslage in den angesprochenen Bereichen seit dem 1. Januar 2017 ein?

2. Ist die Regierung bereit, den vollziehenden kommunalen Behörden Empfehlungen zukommen zu lassen?
3. Beabsichtigt die Regierung, dem Kantonsrat vor dem Hintergrund der grundlegenden Änderungen beim bundesrechtlichen Kindesunterhalt Änderungen bzw. Präzisierungen der kantonalen Vorschriften im Bereich der Alimentenbevorschussung vorzulegen?
4. Sind allenfalls Änderungen der einschlägigen Verordnungen in Vorbereitung?»

3. April 2018

Lüthi-St.Gallen